

SATZUNG

1. Die Privatstiftung „Fallmann & Bauernfeind“, FN 181039 i, Firmenbuch des Landesgerichtes Linz als Gründer errichtet eine Aktiengesellschaft.

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Aktiengesellschaft führt die Firma „Fabasoft AG“.
2. Der Sitz der Gesellschaft ist in der politischen Gemeinde Linz.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist

die Beteiligung an anderen Unternehmen und Gesellschaften, die Übernahme deren Geschäftsführung, Vertretung und die Vermögensverwaltung, ausgenommen Bankgeschäfte

die Erbringung von Dienstleistungen mit Hilfe und in der automatischen Datenverarbeitung,

Schaffung, Erwerb, Verwaltung und Vermarktung von Urheberrechten, insbesondere von Computerprogrammen, von Immaterialgüterrechten, insbesondere Marken, allgemein der Erwerb und die Vermarktung von Wirtschaftsgütern

die Ausübung des Handelsgewerbes

die Ausübung des Gewerbes der Unternehmensberater, einschließlich der Unternehmensorganisatoren.

Im Rahmen dessen ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig und/oder nützlich sind. Die Tätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich auf das In- und Ausland.

§ 3 Bekanntmachungen

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, solange dies gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Ansonsten erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Die Gesellschaft kann Veröffentlichungen auf ihrer Homepage vornehmen.

§ 4 Grundkapital

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 11.000.000,00 (Euro elf Millionen).
2. Das Grundkapital der Gesellschaft ist in Stückaktien eingeteilt. Die Zahl der ausgegebenen Aktien beträgt 11.000.000 (elf Millionen).

Jede Stückaktie ist am Grundkapital im gleichen Umfang beteiligt.

3. Alle Aktien lauten auf den Inhaber.
4. Im Fall einer Kapitalerhöhung kann im Erhöhungsbeschluss eine Bestimmung darüber aufgenommen werden, ob die Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten. Enthält der Erhöhungsbeschluss keine solche Bestimmung, lauten die Aktien auf den Inhaber.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung dieser Satzungsänderung in das Firmenbuch – allenfalls in mehreren Tranchen – um Nominale EUR 5,5 Millionen durch Ausgabe von bis zu 5.500.000 Stückaktien sowohl gegen Bareinlage als auch gemäß § 172 AktG gegen Sacheinlage auf bis zu EUR 16,5 Millionen zu erhöhen, sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen (genehmigtes Kapital im Sinne der §§ 169 ff AktG), wobei der Vorstand auch dazu ermächtigt wird, die neuen Aktien allenfalls unter Ausschluss des den Aktionären ansonsten zustehenden Bezugsrechtes auszugeben (§ 170 Abs. 2 AktG).

§ 5 Aktienurkunden

Die Form und den Inhalt der Aktienurkunden, der Zwischenscheine, der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine, der Teilschuldverschreibungen, der Zins- und Optionsscheine setzt der Vorstand fest.

Die Gesellschaft ist berechtigt, mehrere Aktien in einer Urkunde zusammenzufassen (Globalaktie). Soweit nicht aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen eine Verpflichtung der Gesellschaft zur Einzelverbriefung besteht, wird gemäß § 10 Abs. 6 AktG der Anspruch des Aktionärs auf Einzelverbriefung der Aktien ausgeschlossen.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- a.) der Vorstand
- b.) der Aufsichtsrat
- c.) die Hauptversammlung

§ 7 Vorstand

7.1. Zusammensetzung des Vorstandes.

Der Vorstand besteht aus einem, zwei oder drei Mitgliedern, wobei der Aufsichtsrat aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder einen Vorsitzenden des Vorstandes ernennen kann.

Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Die Bestimmung der Anzahl, sowie die Bestellung der ordentlichen Vorstandsmitglieder und der stellvertretenden Vorstandsmitglieder, der Abschluß der Anstellungsverträge, sowie der Widerruf der Bestellung erfolgen durch den Aufsichtsrat.

Jedes Mitglied des Vorstandes kann seine Funktion auch ohne Vorliegen wichtiger Gründe unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres niederlegen. Eine derartige Erklärung ist schriftlich an die Gesellschaft und an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu richten.

7.2. Der Vorstand gibt sich einstimmig seine eigene Geschäftsordnung.

Der Vorstand hat bei seiner Geschäftsführung die Vorschriften des Gesetzes, diese Satzung, sowie die Geschäftsordnung einzuhalten und zu beachten.

Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, jene Beschränkungen einzuhalten, welche die Satzung oder der Aufsichtsrat für den Umfang seiner Befugnis festgesetzt hat oder die sich aus einem Beschluß der Hauptversammlung gemäß § 103 AktG ergeben; gemäß § 74 Abs. 2 AktG sind Beschränkungen der Vertretungsbefugnis des Vorstandes Dritten gegenüber unwirksam.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit folgenden Mehrheiten gefaßt: Solange der Vorstand nur aus zwei Mitgliedern besteht, bedarf es der Stimmeneinhelligkeit. Besteht der Vorstand aus drei Mitgliedern, bedarf der Vorstandsbeschluß einer 2/3 Mehrheit.

7.3. Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten

a.) durch ein Mitglied des Vorstandes, wenn ihm der Aufsichtsrat durch einstimmigen Beschluß die Befugnis zur Alleinvertretung erteilt hat oder

b.) durch zwei Vorstandsmitglieder.

7.4. Gemäß § 81 Aktiengesetz hat der Vorstand dem Aufsichtsrat regelmäßig, längstens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens sowie dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinem Stellvertreter bei wichtigem Anlaß mündlich oder schriftlich zu berichten. Der Bericht hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

Spätestens ~~binnen einem Monat vor dem~~zum Ende eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Voranschlag für das kommende Geschäftsjahr zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 8 Aufsichtsrat

8.1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sechs von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.

8.2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das einzelne Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet. Jedoch scheidet jährlich mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung aus der Zahl der Aufsichtsratsmitglieder ein Fünftel aus. Ist die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder höher als fünf, aber nicht durch fünf teilbar, wird abwechselnd die nächsthöhere und nächstniedrigere durch fünf teilbare Zahl zugrundegelegt.

Ist hingegen die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder niedriger als fünf, scheidet alljährlich mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung ein Aufsichtsratsmitglied aus. Die Ausscheidenden werden wie folgt bestimmt: In erster Linie scheiden diejenigen Mitglieder aus, deren Funktionsperiode abläuft. Soweit hiedurch der vorstehend bestimmte Bruchteil nicht erreicht wird, scheiden diejenigen Mitglieder aus, die in ihrer Funktionsperiode am längsten im Amt sind. Ist die Zahl der hienach für das Ausscheiden in Betracht kommenden Mitglieder größer als erforderlich, entscheidet unter diesen Mitgliedern das Los. Das Los entscheidet auch dann, wenn nach den vorstehenden Vorschriften die Ausscheidenden noch nicht bestimmt sind. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

Die Wahl zum Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf der Funktionsperiode von der Hauptversammlung widerrufen werden. Ein solcher Beschluß bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Ein solcher Beschluß kann nur gefaßt werden, wenn in der Hauptversammlung $\frac{3}{4}$ des Aktienkapitals vertreten sind.

Für die Bestellung, die Funktionsdauer und die Rechtsstellung des ersten Aufsichtsrates gilt § 87 Abs. 4 Aktiengesetz.

Scheiden Aufsichtsratsmitglieder vor dem Ablauf Ihrer Funktionsperiode aus, so bedarf es einer Ersatzwahl erst in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung, es sei denn, daß die Zahl der gewählten Aufsichtsratsmitglieder durch das Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitgliedes unter drei gesunken ist. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann seine Funktion unter Einhaltung einer einmonatigen Frist auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung niederlegen, die an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu richten ist.

8.3. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die unter 8.2. dieser Satzung bestimmte Amtszeit.

Scheidet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

8.4. Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, sich selbst eine Geschäftsordnung zu geben.

Der Aufsichtsrat faßt seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder von seinem Stellvertreter einzuberufen sind. Schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg sind zulässig, soweit dem nicht ein Mitglied des Aufsichtsrates widerspricht.

Beschlüsse des Aufsichtsrates werden – soweit dem nicht zwingende Vorschriften entgegenstehen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates den Ausschlag (Dirimierungsrecht).

8.5. Die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates erfolgen in Sitzungen – soweit es gemäß 8.4. nicht zu einem Umlaufbeschuß kommt - zu denen der Vorsitzende die Mitglieder des Aufsichtsrates unter der zuletzt bekanntgegebenen Anschrift einberuft. Das Einberufungsrecht gemäß § 94 Abs. 2 Aktiengesetz bleibt hievon unberührt.

Der Aufsichtsrat muß mindestens viermal im Geschäftsjahr eine Sitzung abhalten.

Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die einfache Mehrheit der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder, jedenfalls aber drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Der Vorsitzende leitet die Sitzung und bestimmt die Art der Abstimmung.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Beschlußfassungen durch schriftliche Stimmabgabe sind nur zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.

8.6. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit der Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht substituiert werden.

8.7. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Die Aufgaben und Befugnisse des Ausschusses werden vom Aufsichtsrat festgesetzt, soweit sie nicht durch das Gesetz vorausbestimmt sind. Die Ausschüsse dienen insbesondere dazu, Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates vorzubereiten. Für die Wahl der Mitglieder von Ausschüssen gelten die Bestimmungen unter § 8, 8.2. der Satzung sinngemäß.

Ein Ausschuß ist beschlußfähig, wenn zumindest 3 Mitglieder an der Sitzung teilnehmen; die Beschlußfähigkeit eines Ausschusses, dem weniger als drei Mitglieder angehören, ist bei Anwesenheit seiner sämtlichen Mitglieder gegeben. Beschlüsse im Ausschuß werden zu jenen Mehrheiten gefaßt, wie sie für den Aufsichtsrat gelten.

8.8. Der Entscheidung des Aufsichtsrates bleiben – auch wenn Ausschüsse gebildet sind – vorbehalten:

- Die Beschlußfassung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat
- Die Billigung des Jahresabschlusses und die Beschlußfassung über den Bericht an die Hauptversammlung gemäß § 96 Aktiengesetz

- Die Bestellung sowie der Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und die Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstandes sowie der Widerruf dieser Ernennung
- Die Beschlußfassung über die Genehmigung des Voranschlages, der vom Vorstand dem Aufsichtsrat jährlich vorzulegen ist.

8.9. An den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse dürfen Personen, die weder dem Aufsichtsrat noch dem Vorstand angehören, nicht teilnehmen. Sachkundige Personen und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden.

Aufsichtsratsmitglieder, die einem Ausschuß nicht angehören, können an den Sitzungen dieses Ausschusses nur mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates teilnehmen.

Die Vorstandsmitglieder sind angehalten, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen.

8.10. Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, beschließen.

8.11. Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates abgegeben.

8.12. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die dem Aufsichtsratsmitglied durch seine Tätigkeit bekannt geworden sind, haben die Aufsichtsratsmitglieder absolutes Stillschweigen zu wahren. Bei Sitzungen des Aufsichtsrates anwesende Personen, die nicht Aufsichtsratsmitglieder sind, sind zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten.

Vertrauliche Angaben im Sinn der vorstehenden Bestimmung sind alle Angaben, die der Mitteilende nicht ausdrücklich als nicht geheimhaltungspflichtig bezeichnet und/oder bei denen bei verständiger wirtschaftlicher Betrachtung nicht auszuschließen ist, daß die Interessen der Gesellschaft bei ihrer Offenbarung beeinträchtigt werden könnten. Geheimnis im Sinn der vorstehenden Bestimmung ist jede mit dem unternehmerischen und betrieblichen Geschehen in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehende Tatsache, die nur

einem beschränkten Personenkreis bekannt ist, von der bei verständiger wirtschaftlicher Betrachtung anzunehmen ist, daß ihre Geheimhaltung vom Unternehmensträger gewünscht wird und an deren Geheimhaltung im Interesse des Unternehmens ein Bedürfnis nicht offensichtlich zu verneinen ist.

Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied, Informationen (welcher Art auch immer) an Dritte weiterzugeben, so hat er dies dem Aufsichtsrat zuvor unter Bekanntgabe der Personen, an die die Information erfolgen soll, mitzuteilen. Dem Aufsichtsrat ist vor Weitergabe der Information Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, ob die Weitergabe der Information mit den Satzungsbestimmungen vereinbar ist. Die Stellungnahme wird durch den Vorsitzenden abgegeben.

8.13. Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen eine Vergütung. Diese Vergütung setzt sich aus einem festen Betrag zusammen. Der feste Betrag ist jährlich durch die Hauptversammlung zu beschließen. Bei Ausmittlung der Höhe dieser Vergütung ist Bedacht zu nehmen auf die Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und die Lage der Gesellschaft. Die Höhe der Vergütung hat mit diesen Kriterien in Einklang zu stehen.

Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied die auf seine Bezüge entfallende Umsatzsteuer.

8.14. Folgende Geschäfte sollen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden:

a.) Erwerb und Veräußerungen von Beteiligungen, sowie Erwerb, Veräußerung und Stilllegung von Unternehmen und Betrieben.

b.) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften.

c.) Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen.

d.) Investitionen in das Anlagevermögen der Gesellschaft, die im einzelnen Geschäftsfall oder insgesamt in einem Geschäftsjahr Euro 1.000.000,00 übersteigen und im Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr nicht enthalten sind.

e.) Die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die im einzelnen oder insgesamt in einem Geschäftsjahr Euro 1.000.000,00 (in Worten Euro eine Million) übersteigen und im Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr nicht enthalten sind.

f.) Die Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie im Einzelfall oder in Summe in einem Geschäftsjahr Euro 100.000,00 (in Worten Euro einhunderttausend) übersteigen, soweit solche Maßnahmen nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören.

g.) Die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen und Produktionsarten; die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik.

h.) Die Festlegung von Grundsätzen über die Gewährung von Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen an leitende Angestellte.

i.) Erteilung der Prokura.

Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, ihm zur Genehmigung vorgelegte genehmigungspflichtige Geschäftsführungsmaßnahmen unverzüglich zu behandeln und eine Beschlußfassung darüber im Aufsichtsrat herbeizuführen.

§ 9 Hauptversammlung

9.1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, am Ort einer ihrer inländischen Zweigniederlassungen oder in einer österreichischen Landeshauptstadt statt.

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechtes und sonstiger Aktionärsrechte anlässlich der Hauptversammlung, sind, wenn Aktien oder Zwischenscheine ausgegeben sind, nur die Aktionäre berechtigt, die am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag) Aktionäre sind.

Der Anteilsbesitz am Nachweisstichtag ist bei depotverwahrten Inhaberaktien durch eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG nachzuweisen, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Versammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen muss. Bei nicht depotverwahrten Aktien ist der Nachweis des Anteilsbesitzes zum Nachweisstichtag durch die schriftliche Bestätigung eines öffentlichen Notars zu erbringen.

Bestätigungen zum Nachweis der Aktionärserschaft dürfen zum Zeitpunkt ihrer Vorlage nicht älter als 7 Tage sein. Sofern die Gesellschaft Depotbestätigungen über ein international verbreitetes, besonders gesichertes Kommunikationsnetz der Kreditinstitute, dessen Teilnehmer eindeutig identifiziert werden können, entgegennimmt, darf die Depotbestätigung nicht älter als drei Tage sein. Die Bestätigung muss der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung genannten Anschrift zugehen, sofern nicht in der Einberufung ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit von Depotbestätigungen zu überprüfen.

Nicht als Werktag, sondern als Feiertag gelten im Sinn dieser Bestimmung auch Samstage, der Karfreitag, der 24. Dezember und der 31. Dezember.

Der Vorstand kann in der Einberufung zur Hauptversammlung festlegen, dass für die Übermittlung von Beschlussvorschlägen statt bzw. zusätzlich zu dem Telefax andere elektronische Kommunikationswege offenstehen.

9.2. Jede Aktie gewährt das Stimmrecht. Das Stimmrecht wird aufgrund der Einteilung des Grundkapitals in Stückaktien nach deren Zahl ausgeübt.

Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage.

Die Ausübung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigte ist nur nach Übermittlung einer entsprechenden Vollmacht möglich. Hinsichtlich der Übermittlung von Vollmachten an die Gesellschaft kann der Vorstand in der Einberufung festlegen, ob und welche zusätzlichen elektronischen Kommunikationswege anstatt bzw. zusätzlich zu dem Telefax zulässig sind.

9.3. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter.

Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung bis zur Wahl des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge, in welcher die Punkte der Tagesordnung erledigt werden und legt die Art der Abstimmung fest. Der Vorsitzende ist im Rahmen dieser Leitungsfunktion berechtigt, den Rednern in der Hauptversammlung das Wort zu erteilen, eine Beschränkung der Redezeit zu verfügen und – nach einer vorangegangenen Ordnungsmaßnahme auch das Wort zu entziehen.

Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Abstimmung.

Der Vorsitzende ist berechtigt, in einer Hauptversammlung ein stenographisches Protokoll erstellen zu lassen. Der Vorsitzende ist berechtigt, Ton- und Bildaufnahmen während der Hauptversammlung zu untersagen. Die Gesellschaft darf die Hauptversammlung in Ton und Bild aufzeichnen.

9.4. Die Beschlüsse in der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz zwingend oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben.

In den Fällen, in denen das Gesetz eine Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals erfordert, genügt, sofern nicht durch Gesetz eine größere Mehrheit vorgesehen ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals.

Die Satzung bestimmt für folgende Beschlußgegenstände folgende Mehrheitserfordernisse:

a.) einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen bedürfen folgende Beschlußgegenstände:

Nachgründung gemäß § 45 Abs. 4 AktG; Änderung des Unternehmensgegenstandes gemäß § 146 Abs. 1; Ausschluß von Bezugsrechten gemäß § 153 Abs. 3; bedingte Kapitalerhöhung

gemäß § 160 Abs. 1; genehmigtes Kapital gemäß § 169 Abs. 2; ordentliche Kapitalherabsetzung gemäß § 175 Abs. 1; vereinfachte Kapitalherabsetzung gemäß § 182 Abs. 2; Auflösung der Gesellschaft gemäß § 203 Abs. 1 Zi. 2; Fortsetzung der aufgelösten Gesellschaft gemäß § 215 Abs. 1; Verschmelzung gemäß § 221 Abs. 2; Verstaatlichung gemäß § 235; Vermögensübertragung gemäß § 236 und § 237; Gewinngemeinschaften, Betriebsführungs- und Betriebsüberlassungsverträge gemäß § 238 Abs. 3; Umwandlung gemäß § 239 Abs. 2; Umwandlung nach § 5 Abs. 2 UmwG

b.) Einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedürfen – abweichend vom Gesetz – folgende Beschlußgegenstände:

Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 87 Abs. 3 – ausgenommen der erste Aufsichtsrat, der mit einfacher Mehrheit gemäß § 87 Abs. 4 abberufen werden kann; Satzungsänderungen gemäß § 146 Abs. 1, soweit es nicht um den Unternehmensgegenstand geht; die ordentliche Kapitalerhöhung gemäß § 149 Abs. 1; Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen; Gewinnschuldverschreibungen und Gewährung von Genußrechten gemäß § 174 Abs. 1 und 3.

9.5. Im Fall der Stimmgleichheit gilt – ausgenommen bei Wahlen – ein Antrag als abgelehnt.

Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang nicht die einfache Stimmenmehrheit erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die höchste Stimmzahl erhalten haben. Bei gleicher Stimmzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

9.6. Über die Verhandlungen in der Hauptversammlung wird eine notarielle Niederschrift aufgenommen und von dem Notar und dem Vorsitzenden unterschrieben.

Eine Beifügung der Vollmachten zu der Niederschrift ist nicht erforderlich.

9.7. Der Hauptversammlung sind alljährlich – in den ersten 8 Monaten des jeweils folgenden Geschäftsjahres – insbesondere nachstehende, das unmittelbar vorangegangene Geschäftsjahr betreffende Angelegenheiten zur Beschlußfassung vorzulegen:

a.) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates

b.) Wahl des Abschlußprüfers.

Der Jahresabschluß ist vom Vorstand mit Billigung des Aufsichtsrates festzustellen.

§ 10 Geschäftsjahr, Jahresabschluß und Gewinnverwendung

10.1. Das Geschäftsjahr ist vom Kalenderjahr abweichend. Das erste Geschäftsjahr hat mit Eintragung der Gesellschaft begonnen und am darauf folgenden 30. April geendet. Im Kalenderjahr 1999 hat das Geschäftsjahr bereits am 31. März 1999 geendet. Das Geschäftsjahr dauert seither jeweils von 1. April eines jeden Jahres bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahres.

10.2. Der Vorstand hat in den ersten 5 Monaten des Geschäftsjahres für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluß und einen Lagebericht auszustellen und mit dem Vorschlag für die Gewinnverteilung dem Aufsichtsrat vorzulegen.

10.3. Die Anteile der Aktionäre am Gewinn bestimmen sich nach ihren Anteilen am Grundkapital.

Sind die Einlagen auf das Grundkapital nicht auf alle Aktien im selben Verhältnis geleistet, so erhalten die Aktionäre aus dem verteilbaren Gewinn vorweg einen Betrag von 4 von 100 der geleisteten Einlagen.

Reicht der Gewinn dazu nicht aus, so bestimmt sich der Betrag nach einem entsprechend niedrigeren Satz. Einlagen die im Lauf des Geschäftsjahres geleistet wurden, werden nach dem Verhältnis der Zeit berücksichtigt, die seit der Leistung verstrichen ist.

Die Gewinnanteile sind, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschlossen hat, 10 Tage nach der Abhaltung der Hauptversammlung zur Zahlung fällig. Die Hauptversammlung ist zur freien Verfügung über den Bilanzgewinn, daher insbesondere auch zum gänzlichen oder teilweisen Gewinnvortrag ermächtigt.

Binnen 3 Jahren nach Fälligkeit nicht behobene Gewinnanteile der Aktionäre verfallen zugunsten der freien Rücklage der Gesellschaft.

§ 11 Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt die Kosten der Gründung bis zum Gesamtbetrag von Euro 40.000,00 (in Worten Euro vierzigtausend).

§ 12 Beteiligungsinformation

12.1 Erwirbt eine natürliche oder juristische Person oder veräußert eine natürliche oder juristische Person unmittelbar oder mittelbar eine Beteiligung an der Gesellschaft oder das Recht auf den Erwerb einer Beteiligung an der Gesellschaft, so hat sie unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Handelstagen die Gesellschaft, die Österreichische Finanzmarktaufsicht, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und das Börseunternehmen über den Anteil an Stimmrechten zu unterrichten, den sie nach diesem Erwerb oder dieser Veräußerung hat, wenn als Folge dieses Erwerbes oder dieser Veräußerung der Anteil dieser natürlichen oder juristischen Person an den Stimmrechten 5 % (in Worten fünf Prozent) oder einen sonstigen durch fünf teilbaren Prozentsatz erreicht, übersteigt oder unterschreitet.

12.2 Die Frist von zwei Handelstagen wird berechnet ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Person

a) von dem Erwerb oder der Veräußerung oder der Möglichkeit der Ausübung der Stimmrechte Kenntnis erhält oder an dem sie unter den gegebenen Umständen davon hätte Kenntnis erhalten müssen, ungeachtet des Tages, an dem der Erwerb, die Veräußerung oder die Möglichkeit der Ausübung der Stimmrechte wirksam wird, oder

b) über Ereignisse informiert wird, die die Aufteilung der Stimmrechte verändern, und durch welche deren Stimmrechtsanteil bei Zugrundelegung der von der Gesellschaft am Ende jeden Kalendermonats, an dem es zu einer Zu- oder Abnahme von Stimmrechten oder Kapital gekommen ist, vorgenommenen Veröffentlichungen der Gesamtzahl der Stimmrechte und des Kapitals, eine der genannten Schwellen erreicht, über- oder unterschritten wird.

12.3 Der Anteil der Stimmrechte ist ausgehend von der Gesamtzahl der mit Stimmrechten versehenen Aktien zu berechnen, auch wenn die Ausübung dieser Stimmrechte ausgesetzt ist. Dieser Anteil ist darüber hinaus auch in Bezug auf alle mit Stimmrechten versehenen Aktien ein und derselben Gattung anzugeben.

12.4 Falls der Erwerber oder Veräußerer zu einem Konzern gehört, für den ein konsolidierter Jahresabschluß zu erstellen ist, so kann die Unterrichtung der Gesellschaft gemäß der vorstehenden Anordnung entweder durch den Erwerber oder Veräußerer oder durch dessen Mutterunternehmen oder durch ein weiter übergeordnetes Konzernunternehmen erfolgen.

12.5 Den Stimmrechten des Erwerbers oder Veräußerers sind für die Anwendung der vorstehenden Verpflichtung folgende Stimmrechte gleichzustellen:

- a) Stimmrechte die von anderen Personen in ihrem eigenen Namen für Rechnung des Erwerbers oder Veräußerers gehalten werden;
- b) Stimmrechte die von Unternehmen gehalten werden, die der Erwerber oder Veräußerer kontrolliert;
- c) Stimmrechte die von einem Dritten gehalten werden, mit dem der Erwerber oder Veräußerer eine schriftliche Vereinbarung getroffen hat, die beide verpflichtet, langfristig eine gemeinsame Politik bezüglich der Geschäftsführung der betreffenden Aktiengesellschaft zu verfolgen, in dem sie die von ihnen gehaltenen Stimmrechte einvernehmlich ausüben;
- d) Stimmrechte die von einem Dritten aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung gehalten werden, die mit dem Erwerber oder Veräußerer oder mit einem von ihm kontrollierten Unternehmen getroffen worden ist und eine vorläufige Übertragung dieser Stimmrechte gegen Entgelt vorsieht;
- e) Stimmrechte aus vom Erwerber oder Veräußerer gehaltenen Aktien, die als Sicherheit verwahrt werden, es sei denn, der Verwahrer hält die Stimmrechte und bekundet die Absicht, sie auszuüben; in diesem Fall sind sie den Stimmrechten des Verwahrers gleichzustellen;
- f) Stimmrechte aus Aktien, an denen zugunsten des Erwerbers oder Veräußerers ein Fruchtgenußrecht eingeräumt ist;
- g) Stimmrechte, die der Erwerber oder Veräußerer oder eine der anderen hier bisher bezeichneten Personen aufgrund einer förmlichen Vereinbarung durch einseitige Willenserklärung erwerben kann; in diesem Fall ist die vorgesehene Unterrichtung zu dem Zeitpunkt vorzunehmen, in dem die Vereinbarung getroffen wird;

h) Stimmrechte aus Aktien, die beim Erwerber oder Veräußerer verwahrt sind, sofern er diese Stimmrechte nach seinem Ermessen ausüben kann, wenn keine besonderen Weisungen der Eigentümer vorliegen; Erreichen oder Überschreiten diese Stimmrechte zusammen mit eigenen des Erwerbers oder Veräußerers oder mit solchen gemäß der vorstehenden Bestimmungen die angeführten Prozentsätze, so ist anstelle der Frist von 2 Handelstagen eine Unterrichtung der Gesellschaft spätestens 3 Wochen vor deren Hauptversammlung erforderlich.

§ 13 Fernteilnahme, Fernabstimmung, Übertragung und Aufzeichnung der Hauptversammlung

13.1 Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung während ihrer gesamten Dauer von jedem Ort aus mittels einer akustischen und allenfalls auch optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit teilnehmen können, die es den Aktionären ermöglicht, dem Verlauf der Verhandlungen zu folgen und sich, sofern ihnen der Vorsitzende das Wort erteilt, selbst an die Hauptversammlung zu wenden (Fernteilnahme gemäß § 102 Abs. 3 Z 2 AktG).

13.2 Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre ihre Stimme während der Hauptversammlung von jedem beliebigen Ort aus auf elektronischem Weg abgeben können (Fernabstimmung gemäß § 126 AktG). Der ermächtigte Vorstand hat in diesem Fall auch zu regeln, auf welche Weise die Aktionäre Widerspruch erheben können.

13.3 Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung für die nicht anwesenden Aktionäre akustisch und allenfalls auch optisch in Echtzeit übertragen wird (Übertragung der Hauptversammlung gemäß § 102 Abs. 4 AktG). Auch die öffentliche Übertragung der Hauptversammlung kann vorgesehen werden (§ 102 Abs. 4 2. Satz AktG).

13.4 Die Gesellschaft ist berechtigt die Hauptversammlung in Ton und Bild aufzuzeichnen (siehe Punkt 9.3 aE).

13.5 Für die Fernteilnahme gemäß 13.1 und die Fernabstimmung gemäß 13.2 kann eine gesonderte Anmeldung verlangt und für das Ende der Anmeldefrist auch ein von § 111 Abs. 2 AktG abweichender, früherer Zeitpunkt festgelegt werden.

13.6 Im Zuge der Fernabstimmung (13.2) abgegebenen Stimmen sind nichtig, wenn der Beschluss in der Hauptversammlung mit einem anderen Inhalt gefasst wird als im Formular oder in der Eingabemaske vorgesehen.

13.7 Beschlussvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG werden nur dann zur Abstimmung gebracht, wenn der Antrag in der Hauptversammlung wiederholt wird. Bei Beschlussvorschläge von Aktionären die an der Hauptversammlung im Wege der Fernabstimmung (13.2) teilnehmen, tritt an die Stelle des Erfordernisses nach 13.7 Satz 1 die Stimmabgabe auf elektronischem Weg vor der Hauptversammlung oder die Herstellung der Verbindung zur Stimmabgabe auf elektronischem Weg während der Hauptversammlung durch den Aktionär, der den Beschlussvorschlag erstattet hat.